

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden oder wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Ehrat & Partner GmbH (im Weiteren «E&P») ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit nicht anders vereinbart sind mittels elektronischer Mittel übertragene oder festgehaltene Texte der Schriftform gleichgestellt.
- 1.3 Sofern die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine Regelung enthalten, gilt subsidiär das schweizerische Obligationenrecht.

2 Offerten / Angebote

- 2.1 Unsere Offerten / Angebote erfolgen freibleibend.
- 2.2 Mündliche Angebote sind bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung unverbindlich.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Bestellungen und Aufträge werden mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
- 3.2 Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch E&P.
- 3.3 E&P kann durch schriftliche Erklärung dem Widerruf oder einer Änderung eines bestätigten Auftrags zustimmen, sofern dies der Produktionsstand zulässt.
- 3.4 Die entstandenen Kosten aus dem Widerruf oder einer Änderung gehen zulasten des Kunden.

4 Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen

- 4.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist nur die Auftragsbestätigung inklusive Dokumente, auf welche diese verweist, massgebend. Darüberhinausgehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.2 Werden Zeichnungen oder andere technische Unterlagen ausgehändigt, so anerkennt die empfangende Vertragspartei die damit verbundenen Eigentums- und übrigen Rechte der anderen Vertragspartei. Alle technischen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für den Zweck, für welchen sie ausgehändigt wurden, und nur in dem zur Vertragserfüllung nötigen Ausmass verwendet werden. Nach Beendigung des Vertrags sind sie der anderen Vertragspartei auf Verlangen zurückzugeben.

5 Vorschriften im Bestimmungsland

- 5.1 Spätestens mit der Bestellung hat der Besteller E&P auf Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, soweit sie sich auf die Lieferungen und Leistungen und den sicheren Betrieb auswirken. Ansonsten entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften am Sitz von E&P, und allfällige Anpassungen an die Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes gehen zu Lasten des Bestellers.

6 Preis und Zahlung

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise netto, ab Werk gemäss den bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms.
- 6.2 Die zur Vertragsabwicklung anfallenden Nebenkosten wie für Versicherungen, Transport, behördliche Bewilligungen, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sind vom Besteller zu tragen.
- 6.3 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken CHF. Es ist auch in dieser Währung zu erfüllen. Andere Hinweise vorbehalten verstehen sich die Preise per Stück. Der Mindestbestellwert beträgt CHF 150.-.
- 6.4 Bei Kostensteigerungen wie z.B. Materialpreisen, externe Arbeiten, Transportkosten, usw. behält E&P sich das Recht vor, den massgeblichen Preis zum Zeitpunkt der Lieferung zu berechnen.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, hat die Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto, ohne jeden Abzug, zu erfolgen.
- 7.2 Die Zahlungen sind am Domizil von E&P zu dessen freien Verfügung ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.
- 7.3 Verrechnungen durch den Besteller mit Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug behält sich E&P die sofortige Einstellung ausstehender Lieferungen und Leistungen vor und E&P ist berechtigt, einen Verzugszins von 5% p.a. gelten zu machen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8 Lieferfrist, Verzug, Mengen

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsabschluss. Sie beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und vor Abklärung aller technischen Fragen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 8.2 Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich angemessen ohne Schadenersatzanspruch gegen E&P namentlich in folgenden Fällen:
 - Wenn uns Angaben, die E&P für die Erfüllung des Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig bekannt waren, oder wenn sie nachträglich abgeändert werden.
 - Wenn der Kunde bzw. Dritte (namentlich unsere Unterlieferanten) mit auszuführenden Lieferungen bzw. Arbeiten im Verzug sind.
 - Wenn bei E&P, beim Kunden oder bei Dritten (namentlich unsere Unterlieferanten) Hindernisse oder unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die sich nicht abwenden lassen (insbesondere – aber nicht abschliessend – höhere Gewalt, Krieg, internationale Spannungen, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Epidemien, Streiks usw.)
- 8.3 Bei Nichteinhaltung des Liefertermins und nach Überschreitung einer im Einzelfall festzusetzenden angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht

erfüllt ist. Die Haftung für Nutzungsausfall und jeden weiteren, bei Verletzung der Termin- und Mengentreue entstandenen Schaden wird ausdrücklich wegbedungen.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt E&P Eigentümer seiner gesamten Lieferungen.
- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die zum Schutz des Eigentums von E&P erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Instandhaltung, Versicherung). Des Weiteren ist der Besteller verpflichtet, bei allen zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines rechtsgültigen Eigentumsvorbehalts nötigen Massnahmen und Formalitäten mitzuwirken und die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

10 Verpackung, Transport und Versicherung

- 10.1 Die Verpackung erfolgt durch E&P auf Kosten des Bestellers und wird nicht zurückgenommen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 10.2 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Beanstandungen hat sich der Besteller an den letzten Frachtführer zu wenden, sobald er die Lieferungen oder Frachtdokumente erhalten hat.
- 10.3 Die Versicherung der Lieferungen und Leistungen gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller auf seine Kosten, auch wenn sie von uns abzuschliessen ist.

11 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk gemäss den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms auf den Besteller über.
- 11.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche E&P nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Auslieferung ab Werk auf den Besteller über, und die Lieferungen werden ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

12 Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 12.1 Soweit üblich prüft E&P die Lieferungen und Leistungen vor Versand. Der Besteller prüft die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach deren Erhalt und hat E&P allfällige Mängel innert 7 Kalendertagen schriftlich zu rügen. Unterlässt er eine solche Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 12.2 Gerügte Mängel hat E&P so rasch wie möglich zu beheben, und der Besteller hat uns hierzu Gelegenheit zu geben.
- 12.3 Weitergehende Abnahmeprüfungen sind gesondert zu vereinbaren.
- 12.4 Der Besteller hat wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen keine weiteren Ansprüche und Rechte ausser den in diesem Artikel 11 und nachstehendem Artikel 12 explizit genannten.

13 Haftung für Mängel; Gewährleistungsfrist

- 13.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk zu laufen. Im Falle der Verzögerung des Versandes aus Gründen, welche E&P nicht zu vertreten hat, läuft die Gewährleistungsfrist längstens 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch E&P.
- 13.2 Für Teile, die während der Gewährleistungsfrist ersetzt oder repariert werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
- 13.3 Falls der Besteller oder Dritte unsachgemässe Reparaturen oder Änderungen ohne vorgängige Einwilligung von E&P vornimmt, erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig. Ebenso erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig, wenn der Besteller nicht die notwendigen Massnahmen zur Schadenminderung trifft, oder wenn der Besteller E&P die Gelegenheit zur Mängelbehebung nicht umgehend gibt.
- 13.4 E&P ist verpflichtet, Teile seiner Lieferungen, die infolge schlechten Materials oder mangelhafter Fabrikation während der Gewährleistungsfrist schadhaft werden, nach seiner Wahl so rasch wie möglich zu ersetzen oder zu reparieren. Ersetzte Teile kann E&P zurücknehmen und werden in diesem Fall sein Eigentum.
- 13.5 Werden E&P Messmittel zur Überprüfung der Eigenschaften von produzierten Teilen ausgehändigt, so wird angenommen, dass die Messmittel kalibriert sind. Die Gewährleistung von E&P erlischt, wenn Mängel an den Teilen auf beigestellte, nicht kalibrierte Messmittel des Kunden zurückzuführen sind.
- 13.6 Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, welche im Vertrag oder zugehörigen Spezifikationen oder Pflichtenheften explizit als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht erfüllt, hat der Besteller einen Nachbesserungsanspruch und bietet E&P hierzu Gelegenheit. Gelingt die Nachbesserung nicht, hat der Besteller Anspruch auf angemessene Preisminderung. Bei schwerwiegenden Mängeln, welche nicht innert angemessener Frist behoben werden können und welche die Brauchbarkeit der Lieferungen oder Leistungen erheblich mindern kann der Besteller die Annahme des mangelhaften Teils verweigern. Ist dem Besteller eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Teile gegen deren Rückgabe zurückverlangen.
- 13.7 E&P haftet im Rahmen der geleisteten Arbeit, jedoch nicht für den Wert von angeliefertem Material. Andere Ansprüche und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 13.8 Die Gewährleistung und Haftung von E&P sind ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die auf natürlichen Verschleiss, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder andere Umgebungseinflüsse, nicht von E&P ausgeführte Arbeiten oder anderer Gründe zurückzuführen sind, welche E&P nicht zu vertreten hat.
- 13.9 Der Besteller hat keine weiteren Ansprüche und Rechte aus Gewährleistung, Mängelhaftung oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften als die in diesem Artikel 12 explizit genannten.

14 Annullierung, Rücktritt

- 14.1 Die Annullierung von Aufträgen setzt ein ausdrückliches und schriftliches Einverständnis von E&P voraus, sowie die Übernahme aller Auslagen für Material, Löhne und Unkosten.
- 14.2 Beanstandungen hinsichtlich Qualität und Abmessung einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.
- 14.3 E&P ist zum Rücktritt von eingegangenen Lieferverpflichtungen berechtigt, wenn sich die finanzielle Situation des Kunden wesentlich verschlechtert hat oder sich anders präsentiert, als uns dargestellt.

15 Salvatorische Klausel

- 15.1 Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmung. Der Vertrag wird so durchgeführt, als ob die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung ersetzt worden wäre.

16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1 Ausschiesslicher Gerichtsstand ist Schaffhausen Schweiz.
- 16.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht.
- 16.3 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (so genanntes „Wiener Übereinkommen“) wird ausgeschlossen.

Stand September 2024